

- die Mitwirkung der Staatlichen Vorratskommission bei der Ausarbeitung des volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwandes als ökonomische Grundlage für die Erarbeitung von Konditionen zu sichern,
- die Prüfung und Beratung eingereicherter Konditionsanträge und Berechnungen innerhalb der vom Minister für Geologie festgelegten bzw. mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen vereinbarten Fristen in der Staatlichen Vorratskommission zu sichern,
- auf Antrag der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei volkswirtschaftlich wichtigen, geologisch komplizierten oder großen Lagerstätten die Erkundungs- und Berechnungsunterlagen für die Vorräte während des Erkundungsprozesses zu prüfen und den zuständigen Leitern methodische Anleitung für die Sicherung einer hohen Qualität der Vorratsberechnungen zu geben,
- den Vorratsstand und die staatliche Lagerstättenreserve jährlich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien zu analysieren und dem Minister für Geologie Vorschläge für die Neuberechnung von Lagerstätten zu unterbreiten.

(3) Die Staatliche Vorratskommission hat bei der Prüfung und Beratung der Konditionen sowie der Berechnungen von Lagerstättenvorräten und Speichervolumina die Qualität und Effektivität der durchgeführten geologischen Arbeiten und die Arbeiten zur Untersuchung der Qualität der Rohstoffe zu analysieren. Sie hat den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Empfehlungen zur effektiveren Leitung, Planung und Durchführung dieser Arbeiten und zur Erhöhung ihrer Qualität zu unterbreiten.

(4) Die Staatliche Vorratskommission hat aus ihrer analytischen Tätigkeit dem Minister für Geologie Vorschläge für Forschungsarbeiten zur Methodik der geologischen Erkundung, der Rohstoffuntersuchung, der Konditionsausarbeitung und Vorratsberechnung sowie zur industriellen Nutzung mineralischer Rohstoffe für die Aufnahme in die staatlichen Pläne zu unterbreiten.

III.

Leitung und Arbeitsweise

§6

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Vorratskommission ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Vorratskommission verantwortlich.

(2) Die Staatliche Vorratskommission führt ihre Beratungen als Gesamtkommission sowie in Arbeitskreisen durch, deren Zusammensetzung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission festgelegt wird. Außer den Mitgliedern der Staatlichen Vorratskommission können weitere Sachverständige zu den Beratungen der Staatlichen Vorratskommission hinzugezogen bzw. von ihnen Gutachten angefordert werden. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und der Hoch- und Fachschulen haben auf Anforderungen des Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung bzw. Mitwirkung in der Staatlichen Vorratskommission zu benennen.

(3) Die Beratungen der Staatlichen Vorratskommission werden durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfälle von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Zu den Beratungen der Staatlichen Vorratskommission sind durch den Vorsitzenden Vertreter der zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen hinzuzuziehen.

§7

(1) Die Mitglieder der Staatlichen Vorratskommission sollen Vorschläge und Empfehlungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Staatlichen Vorratskommission sowie zur Einbeziehung von Sachverständigen für die Begutachtung und Beratung unterbreiten.

(2) Im Auftrag des Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission haben die Mitglieder der Staatlichen Vorratskom-

mission das Recht, Konsultationen mit den Bearbeitern und den zuständigen Leitern über Konditionen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina zu führen, in den Objekten die methodische Durchführung der geologischen Arbeiten zu prüfen und in die Primärdokumentation der geologischen Arbeiten einzusehen.

(3) Die Minister und Leiter anderer Staatsorgane haben für ihren Verantwortungsbereich festzulegen, wer zur Einreichung von Konditionsanträgen, Vorratsberechnungen und Berechnungen von Speichervolumina berechtigt ist.

§8

(1) Die Staatliche Vorratskommission trifft ihre Entscheidung durch Beschluß.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet und die Mitglieder sind berechtigt, den Minister für Geologie bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten in der Staatlichen Vorratskommission zu informieren.

§9

(1) Das Ministerium für Geologie sichert die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Staatlichen Vorratskommission.

(2) Die Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt im Haushalt des Ministeriums für Geologie.

(3) Die Einbeziehung von Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt in der Regel auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zwischen dem Ministerium für Geologie und der Arbeitsstelle des Sachverständigen, soweit nicht in Ausnahmefällen der Einsatz auf der Grundlage eines Honorarvertrages erfolgt.

IV.

Schlußbestimmungen

§10

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Lagerstätten radioaktiver mineralischer Rohstoffe.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2, § 6, § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Lagerstättenwirtschaftsordnung vom 15. März 1971 (GBl. II Nr. 34 S. 279) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1974

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sin der m a n n

Vorsitzender

Der Minister für Geologie

Dr. B o c h m a n n

Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen —

vom 19. Dezember 1974

Grundsätze

§ 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.